

Die Aussagen der Klägerin wird das Kreisgericht in Verbindung mit den weiteren erwähnten bzw. bereits vorliegenden Beweisen zu prüfen und zu würdigen haben. Sollte es danach noch Bedenken haben, wird die Ergänzung des Blutgruppengutachtens durch Einbeziehung des Zeugen F. in Frage kommen (vgl. Abschn. B II der OG-Richtlinie Nr. 23 und OG, Urteil vom 12. Mai 1966 - 1 ZzF 3/66 - NJ 1966 S. 509).

## § 24 FGB; § 2 FVerfO.

**1. Bei der Entscheidung über den Fortbestand oder die Auflösung einer Ehe sind die Belange aller Familienmitglieder, der Eltern wie der Kinder, zu beachten. Der Zustand der Ehe kann nur dann umfassend eingeschätzt werden, wenn auch die Beziehungen zwischen den Ehegatten und den Kindern sowie die Beziehungen zwischen den Ehegatten im Hinblick auf die Kinder untersucht werden.**

**2. Zur Aufrechterhaltung einer Ehe mit drei kleinen Kindern, wenn die als Scheidungsgrund vorgetragene Unstimmigkeiten zwischen den Ehegatten nicht unüberbrückbar sind, sich der Konflikt noch nicht nachteilig auf die Kinder ausgewirkt hat und beide Eltern den festen Willen haben, für die Entwicklung und Erziehung der Kinder zu sorgen.**

**BG Leipzig, Urteil vom 12. April 1973 — 6 BF 20/73.**

Die Parteien sind seit 8 Jahren verheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die jetzt 4, 5 und 7 Jahre alt sind.

Die Klägerin hat die Ehescheidung sowie die Übertragung des Erziehungsrechts für die Kinder auf sie beantragt. Zur Begründung hat sie vorgetragen: Es sei trotz vorehelicher Spannungen im Jahre 1965 nach Feststellung ihrer ersten Schwangerschaft zur Eheschließung gekommen. Durch die beengten Wohnverhältnisse, in denen sie bei den Eltern des Verklagten lebten, seien keine echten Bindungen zwischen den Parteien entstanden. Nachdem sie 1966 eine eigene Wohnung erhalten hätten, sei die Klägerin erneut schwanger geworden. Wenn die Mutter des Verklagten auch bei der Betreuung der Kinder und im Haushalt geholfen habe, so sei die Klägerin durch ihr Studium, die anschließende Berufsaufnahme, die dritte Schwangerschaft sowie die Versorgung der Kinder und des Haushalts stark belastet gewesen, zumal der Verklagte sie wenig unterstützt habe. Dadurch hätten sich die bereits seit dem ersten Jahr der Ehe stark abgekühlten intimen Beziehungen zwischen den Parteien weiter verschlechtert. Der Verklagte habe es ihr gegenüber auch an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen. Nach Aufnahme seines Abendstudiums im Jahre 1970 habe er ihr noch weniger im Haushalt geholfen. Nachdem der Verklagte sie mit seinem Studienkollegen, dem Zeugen K., bekannt gemacht und sie bei diesem Verständnis gefunden habe, sei zwischen ihr und dem Zeugen eine freundschaftliche Bindung entstanden; seit Sommer 1971 sei es auch zu intimen Beziehungen gekommen. Als sie dem Verklagten Weihnachten 1971 ihre Absicht, sich von ihm zu trennen, mitgeteilt habe, habe er sich bemüht, ihr bei der Erziehung der Kinder und im Haushalt zu helfen. Das habe aber ihre Meinung nicht mehr zu ändern vermocht. Sie habe die Zuneigung zum Verklagten verloren und beabsichtige, den Zeugen K. zu heiraten.

Der Verklagte, der ebenfalls das Erziehungsrecht für die drei Kinder begehrt, hat ausgeführt: Wenn der Anteil der Klägerin bei der Erziehung und Hausarbeit auch größer sei, so habe er sich doch von Anfang an bemüht, ihr zu helfen. Die ehelichen Beziehungen seien bis zur Geburt des dritten Kindes normal gewesen. Danach habe es ab und zu gewisse Spannungen gegeben, weil die Parteien sich über den Zeitpunkt des ehelichen Verkehrs nicht hätten einigen können. Es habe ihn auch gestört, daß die Klägerin am Wochenende beruf-

liche Aufgaben erledigt habe. Trotzdem sei die Ehe im großen und ganzen harmonisch verlaufen, bis die Klägerin Beziehungen zum Zeugen K. aufgenommen habe. Ihm liege an der Aufrechterhaltung der Ehe, nicht zuletzt auch im Interesse der Kinder.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für die drei Kinder der Klägerin übertragen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, die Klage abzuweisen. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat sich zwar bemüht, durch umfangreiche Befragung beider Parteien und die Vernehmung des Zeugen K. die Entwicklung der Ehe der Parteien zu prüfen und die möglichen Ursachen des ehelichen Konflikts aufzuklären. Es hat auch richtigerweise nicht nur die Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft in der letzten Zeit betrachtet, sondern versucht, den Gesamtverlauf der Ehe zu würdigen. Dabei hat das Kreisgericht aber die Umstände, die für eine ungünstige Belastung sprechen, zu sehr in den Vordergrund gestellt und zu wenig die Faktoren berücksichtigt, die darauf hinweisen, daß die Ehe der Parteien ihren Sinn noch nicht verloren haben könnte. Vor allem hat es den Wert der Ehe vorwiegend nur von der Seite der Partnerbeziehungen her beurteilt. Es ist davon ausgegangen, daß die eheliche Gemeinschaft der Parteien durch Konflikte belastet ist und deshalb auch für die drei minderjährigen Kinder ihren Sinn verloren hätte.

Diese Betrachtungsweise entspricht nicht dem gesetzlichen Tatbestand des § 24 FGB. Bei der Entscheidung über den Fortbestand oder die Auflösung einer Ehe sind die Belange aller Familienmitglieder, der Eltern wie der Kinder, zu beachten. Der Zustand der Ehe kann nur dann richtig eingeschätzt werden, wenn auch die Beziehungen zwischen den Eheleuten und den Kindern sowie die Beziehungen zwischen den Ehegatten im Hinblick auf die Kinder einbezogen werden.

Nach dem Vorbringen der Klägerin ist zunächst davon auszugehen, daß die Parteien die Ehe aus gegenseitiger Liebe und Zuneigung eingegangen sind. Der Umstand, daß sie bis November 1966 keine eigene Wohnung hatten, mag anfangs die Festigung der ehelichen Beziehungen im gewissen Umfang beeinträchtigt haben. Es erscheint aber als subjektiv überbewertete Rückbetrachtung, wenn die Klägerin vorbringt, daß hierin die Ursachen für die Abkühlung der ehelichen Intimbeziehungen und die jetzt belastete Ehesituation liegen. Es ist vielmehr zu sehen, daß die Parteien über den Betrieb des Verklagten vor nunmehr etwa 6½ Jahren eine eigene Wohnung erhalten haben, daß sie gemeinsame Interessen hatten (z. B. Theaterrecht, regelmäßiger gemeinsamer Urlaub, gelegentlicher Besuch von Tanzveranstaltungen, freundschaftlicher Kontakt zur Familie der Zeugen A.) und daß die Ehe wenigstens bis zum Sommer 1971 — dem letzten gemeinsamen Urlaub mit den Kindern — ohne wesentliche Störungen verlaufen ist.

Bei dieser Einschätzung muß natürlich auch beachtet werden, daß die Geburt von drei Kindern innerhalb von vier Jahren und die Fortsetzung des bereits vor der Ehe begonnenen Studiums eine echte Belastung für die Klägerin gewesen ist. Die Führung eines Fünf-Personen-Haushalts und die Betreuung und Erziehung von drei Kindern hat von ihr viel Kraft und Aufopferung verlangt und erfordert es noch. Hinzu kommt, daß die Klägerin seit September 1967 — also sehr bald nach der Geburt des zweiten Kindes — in ihrem Beruf voll tätig ist und darüber hinaus 1970 ihre Staatsexamensarbeit abgeschlossen hat